

23.2-3547-G-76

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech
durch die Go-Ahead Facility GmbH**

München, 01.12.2020

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am
Lech durch die Go-Ahead Facility GmbH
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (2 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

I. Der Plan der Go-Ahead Facility GmbH für den Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech wird auf deren Antrag vom 24.02.2020 hin mit den in Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 2.3.1 Antrag auf Baugenehmigung
- 2.3.2 Baubeschreibung
- 2.3.4 Flächenberechnung
- 2.3.5 Berechnung Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl
- 2.3.7a Stellplatznachweis
- 2.3.8 Betriebsbeschreibung
- 2.4.1 Infrastrukturanschluss DB Netz AG
- 2.4.2 Infrastrukturanschluss Industriegleis Gewerbepark Foret
- 2.5.1a Entwässerungsantrag Niederschlagswasser
- 2.6.1 Entwässerungsantrag Schmutzwasser
- 3.1.1 Bauwerksverzeichnis
- 3.1.2 Lageplan mit Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses
- 4.1.2 Übersichtskarte M 1: 25.000
- 4.1.3 Lageplan mit Planfeststellungsgrenzen / Planfeststellungsbereich M 1: 1.000
- 4.1.4 Lageplan nach Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) M 1: 1.000
- 4.2.3.1 Lageplan Gasversorgung M 1: 500
- 4.2.3.2 Lageplan Wasserversorgung M 1: 500
- 4.2.3.3 Lageplan Stromversorgung M 1: 500
- 4.2.3.4 Lageplan Telekommunikation M 1: 500
- 4.2.4 Abgrabungsplan M 1: 1.000
- 4.3.1 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Erdgeschoß M 1: 200
- 4.3.2 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 1. Obergeschoß M 1: 200
- 4.3.3 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss 2. Obergeschoß M 1: 200
- 4.3.4 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Grundriss Schnitte M 1: 100

- 4.3.5 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Dachaufsicht M 1: 200
- 4.3.6a Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Ansichten M 1: 200
- 4.3.7 Werkstatt-, Verwaltungs- und Sozialgebäude Abstandsflächenplan M 1: 500
- 4.7.1 Gleisanlage Spurplanskizze
- 4.7.2 Gleisanlage Lageplan M 1: 500
- 4.7.3 Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,0 + 67,000 M 1: 75
- 4.7.4 Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,1 + 75,000 M 1: 75
- 4.7.5 Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,2 + 11,000 M 1: 75
- 4.7.6 Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 11,000 M 1: 75
- 4.7.7 Gleisanlage Schnitt Bau-km 0,3 + 75,000 M 1: 75
- 4.8.1 Kurzbericht Oberleitungsanlage
- 4.8.2 Lageplan Oberleitungsanlage M 1: 500
- 4.9.1 Kurzbericht Leit- und Sicherungstechnik
- 4.9.2 Lageplan Leit- und Sicherungstechnik M 1: 500
- 4.10.1 Kurzbericht elektrische Energieanlagen
- 4.10.2 Lageplan elektrische Energieanlagen Außenbeleuchtung
- 4.11.1a Lageplan Entwässerung Niederschlagswasser M 1: 500
- 4.11.2.1 Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Gleisanlage M 1: 500
- 4.11.2.2 Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Werkstatt M 1: 200
- 4.11.2.3 Lageplan Entwässerung Schmutzwasser Verwaltungs- und Sozialgebäude M 1: 200
- 4.11.3 Kurzbericht Hochwasserschutz
- 4.13.1 Kabel- und Leitungsplan M 1: 500
- 5.1.1 Kurzbericht betriebliche Abläufe
- 6.1.1 Kurzbericht weitere Rechte und Belange
- 6.2.1 Grunderwerbsverzeichnis
- 6.2.2 Lageplan Grunderwerb M 1: 1.000
- 6.4.1 Lageplan Gestattung M 1: 1.000
- 6.5.1 Lageplan Widmung M 1: 1.000
- 7.1a spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erläuterungsbericht
- 7.1.1a spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bestands- und Maßnahmenplan M 1: 1.000
- 7.2 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung
- 8.1a landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht
- 8.1.1a landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan M 1: 1.000
- 9.1 Baugrunduntersuchung – ingenieurgeologisches Gutachten mit Anlagen
- 9.2 Bericht bauvorbereitende Altlastenuntersuchung mit Anlagen
- 9.3.1 schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Gewerbegeräusche
- 9.3.2 schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Verkehrsgeräusche
- 9.3.3 schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zusätzliche Immissionsorte
- 9.3.4 schalltechnische Stellungnahme zur Stellungnahme der Gemeinde Gablingen

- 9.3.5 schalltechnische Stellungnahme zur Stellungnahme des Landratsamts Augsburg
- 9.4.1 Brandschutzkonzept Bericht
- 9.4.2 Brandschutzkonzept Lageplan 1/4 M 1: 200
- 9.4.3 Brandschutzkonzept Lageplan 2/4 M 1: 200
- 9.4.4 Brandschutzkonzept Lageplan 3/4 M 1: 200
- 9.4.5 Brandschutzkonzept Lageplan 4/4 M 1: 200
- 9.5.1 Kampfmittelerkundung Luftbildrecherche
- 9.5.2 Kampfmittelerkundung Bericht
- 9.6 Einstufung Erdbebenzone
- 9.7 Unterlage Denkmalschutz
- 12.4.1 CAD-Nachweis zum landschaftspflegerischen Begleitplan

II. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:

1. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

- 1.1 Vor Baubeginn ist eine eisenbahnfachliche Ausführungsplanung zu erstellen und der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht Südbayern, vorzulegen. Diese Planung muss die Zusammenfassung und das Ergebnis eines geprüften statischen Nachweises der Fundamente nach DIN EN 1991-2 und Lastmodell 71, die Zusammenfassung und das Ergebnis eines geprüften statischen Nachweises der Halle und ihrer Fundamente, soweit Lasten aus dem Eisenbahnbetrieb berücksichtigt werden sowie, soweit Kabelschachtschwellen bei Leitungsquerungen verbaut werden, deren Zulassung enthalten. Vor Inbetriebnahme der neuen Gleisanlagen müssen die angepasste Bedienungsanweisung bzw. Anweisung für den Eisenbahnbetrieb der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht vorgelegt werden. Ebenfalls vor Inbetriebnahme müssen die Gleisanlagen durch die Landeseisenbahnaufsicht einer Sonderprüfung unterzogen werden. Die Sonderprüfung ist spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
- 1.2 Vor Betriebsaufnahme der neuen Gleisanlagen ist über einen Infrastrukturanschlussvertrag mit der Deutschen Bahn (DB) Netz AG der Anschluss der Wartungshalle und durch Übernahme des bestehenden Infrastrukturanschlussvertrags der zweite Anschluss des derzeit von der Spedition Werner genutzten Werksgleises vertraglich herzustellen. Mit dem Infrastrukturbetreiber der derzeit durch die Spedition Werner genutzten Gleisanlagen des Gewerbeparks Foret muss vor Aufnahme des Betriebs des Wartungsstützpunkts ein Nebeninfrastrukturanschlussvertrag bestehen. Es sind in den Unterlagen die Vertragsparteien klar zu nennen. Die Go-Ahead Facility GmbH hat gegenüber der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, nachzuweisen, wer die Verantwortung für die Instandhaltung der Fahrleitungsanlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt und wie diese Person fachlich qualifiziert ist. Ebenso ist gegen-

über der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, anzugeben, wo die Zuständigkeit für das Notfallmanagement in Bezug auf die Fahrleitungsanlagen liegt.

- 1.3 Gemäß Anhang 2 Nr. 5.1 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A 3.4 sind sämtliche Gleisanlagen so zu beleuchten, dass eine mittlere Mindestbeleuchtungsstärke von mindestens 10 lx erreicht wird.
- 1.4 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.
- 1.5 Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) der DB AG zu beachten.
- 1.6 Ein Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes der DB AG sowohl während des Baus als auch während des Betriebs des Wartungsstützpunkts sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen vom Gelände des Wartungsstützpunkts aus ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen seitens der Go-Ahead Facility GmbH grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen; bei dieser ist die erste Seite des Sicherungsplanes der DB AG vorzulegen. Zudem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten oder anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden. Der Bereich der Gleisanlagen der DB AG darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.
Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen etwa für Vermessungsarbeiten oder zur Entnahme von Bodenproben ist bei der DB Netz AG zu beantragen.
- 1.7 Bei Planungs- und Bautätigkeiten in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen der DB ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 Metern zum Gleisbereich einzuhalten.
Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und die Richtlinien der DB AG (Ril) 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände nach Ril 997.02 einzuhalten und vorzusehen.

- 1.8 Die Go-Ahead Facility GmbH hat ihr Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Interesse der Sicherheit der auf ihrem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen der DB AG verhindert wird.
- 1.9 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- oder Hubgeräten, beispielsweise Kränen, Mobilkränen oder Baggern, ist das Überschwenken der Bahnfläche oder der Bahnbetriebsanlagen der DB AG mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV-Abnahme sicher zu stellen. Können bei einem Einsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der DB AG überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung unter Vorlage eines maßstäblichen Lageplans M 1: 1.000 mit dem vorgesehenen Schwenkradius bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Soweit es nach Beurteilung der DB AG erforderlich ist, ist zusätzlich eine Bahnerdung vorzunehmen.
Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern zum DB-Gleis einzuhalten; andernfalls ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- 1.10 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der DB AG ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten, dem Stützbereich, der Gleise der DB durchgeführt werden.
Wenn dies nicht möglich ist, ist der DB AG durch die Go-Ahead Facility GmbH rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung gemäß Ril 836.2001 und 800.0130 Anhang 2 vorzulegen. Diese muss von einem durch das Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden. Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten der DB-Gleise dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt ausgeführt werden.
Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- oder Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung, auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten, dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung der DB Netz AG ist so frühzeitig wie möglich über den Termin zu verständigen.
Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der Ril 836 und 800.0130 zulässig.

- 1.11 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der DB-Gleisanlagen im Umfeld nicht einschränken. Soweit mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet wird, ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss zur Vermeidung von Betriebsgefährdungen dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage, insbesondere in den Gleisbereich, gelangen können.
Beim möglichen Einsatz von Spritzgeräten ist die Gefahr, insbesondere eines elektrischen Überschlags, die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung mit 15.000 V ausgeht, zu beachten.
- 1.12 Bahngelände der DB AG darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Go-Ahead Facility GmbH neu einzumessen und zu setzen.
- 1.13 Baumaterial, Bauschutt und sonstige Deponien dürfen nicht auf Bahngelände der DB AG zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen, auch nicht durch Verwehungen, Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich gelangen.
Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.
- 1.14 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund der DB AG abgeleitet oder in Gleisnähe versickert werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
Die Vorflutverhältnisse im Bahnseitengraben dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialienlagerung und Erdaushub nicht verändert werden.
Eine Durchfeuchtung der Bahnanlage ist zu verhindern. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- 1.15 Die Zugänglichkeit zur Bahnanlage der DB AG bei künftigen Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendigen Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, muss für Bedienstete und ausführende Firmen der DB AG durchgehend sowohl während der Baumaßnahme als auch während des Betriebs der planfestgestellten Anlage gewährleistet bleiben.
- 1.16 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen, etwa Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, in der Nähe der DB-Gleise hat die Go-Ahead Facility GmbH sicherzustellen, dass Blendungen der dort verkehrenden Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind

und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

- 1.17 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen der DB AG, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Ril 882 zu beachten.

Bei Bepflanzungen müssen Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 Metern. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Rückschnitte, ständig zu gewährleisten.

- 1.18 Die Go-Ahead Facility GmbH hat beim Bau und Betrieb der planfestgestellten Anlage die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitungsanlagen der DB AG und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage der DB AG darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132.0123 und alle einschlägigen Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) sind zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 Metern einzuhalten. Zudem gelten die Abstände aus der DIN EN 50-122.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

- 1.19 Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Soweit Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze, etwa Errichtung oder Erneuerung eines Zaunes oder Vegetationsarbeiten durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

Der Vorhabensbereich enthält Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG. Die Kabelanlage und der Kabeltrog der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet, freigegeben, überplant oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zu Kabeltrasse und Kabeltrog muss beidseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zu-

gänglich bleiben. Aufträge für Maßnahmen an Fernmeldekabeln und Telekommunikationsanlagen der DB AG wie Sicherungsmaßnahmen oder Verlegearbeiten sind möglichst frühzeitig bei der DB Kommunikationstechnik zu beantragen.

Bei Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze oder im Bereich vorhandener Kabel ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich und mindestens 10 Tage vor Beginn der Bauarbeiten bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu beantragen. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind bei den Baumaßnahmen einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung und Verpflichtungserklärung sind vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden.

Vor Eingang der unterzeichneten Empfangsbestätigung und der Verpflichtungserklärung bei der DB Kommunikationstechnik GmbH darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

- 1.20 Der Vorhabensbereich enthält auf Bahngrund der DB AG ein Lichtwellenleiter-Kabel mit der Nummer AA8771667 der Vodafone GmbH, welches die Go-Ahead Facility GmbH bei den Bauarbeiten zu beachten hat. Diesbezügliche Maßnahmen hat die Go-Ahead Facility GmbH vor Baubeginn mit der Vodafone GmbH im Detail abzustimmen.

Die Go-Ahead Facility GmbH ist zudem verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen hinsichtlich Strom, Gas, Wasser, Kanal und Telekommunikation über weitere etwa vorhandene Kabel oder Leitungen im Gelände der DB AG selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Treten beim Bau unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, dann sind umgehend die DB Netz AG und die DB AG zu informieren.

Gleisquerungen für Kabeltrassen und die Nutzung der bestehenden Kabeltrassen sind vor Baubeginn mit der DB Immobilien, Region Süd, abzustimmen. Bei Bau und Betrieb der Kreuzungen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- 1.21 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbestätigung eines Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen, Architekten, bauvorlageberechtigten Ingenieur gemäß Liste der Bayerischen Ingenieurekammer Bau oder staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik oder Handwerksmeister des Bau- oder Zimmererfachs nachgewiesen worden ist. Ein Abdruck der Einmessbestätigung ist dem Landratsamt Augsburg, untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen.

- 1.22 Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlichen Nachweise über Schall-, und Wärmeschutz einzuhalten.
- 1.23 Die Go-Ahead Facility GmbH hat bei der Beräumung des Baufelds zur Herstellung der flächigen Kampfmittelfreiheit den Boden lagenweise bis zum Erreichen ungestörter Schichten abzutragen. Diese Arbeiten sind durch eine Munitionsfachkraft gem. § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu begleiten und anzuleiten. Die ungestörten Bodenschichten sind im Nachgang mit Geomagnetikmessung erneut zu kontrollieren; hierbei festgestellte Anomalien sind im Sinne einer Einzelpunktbergung durch Baggerschurf unter Anleitung der Munitionsfachkraft zu überprüfen. Für eine Freigabe im Bereich von Einbauten ist deren Rückbau erforderlich. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010 ist im Zuge der Bauausführung zu beachten. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle sowie das Landratsamt Augsburg zu benachrichtigen.

2. Naturschutz; Artenschutz

- 2.1 Die planerischen und textlichen Festsetzungen der naturschutzfachlichen Unterlagen 7.1a, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erläuterungsbericht, 7.1.1a, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bestands- und Maßnahmenplan, 8.1a, landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht und 8.1.1a landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan M 1: 1.000, sind vollständig zu beachten. Die in diesen Unterlagen dargestellten Maßnahmen sind exakt umzusetzen, soweit nicht durch die folgenden Nebenbestimmungen eine Modifizierung erfolgt. Die in Umsetzung dieser Maßnahmen neu angelegten Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- 2.2 Für alle in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, planfestgestellte Unterlage 7.1a und im landschaftspflegerischen Begleitplan, planfestgestellte Unterlagen 8.1a und 8.1.1a geplanten Maßnahmen zu Schutz, Sicherung und Kompensation von Beeinträchtigungen sowie Artenschutz ist in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg ein landschaftspflegerischer Ausführungs- und Pflegeplan zu erstellen. In diesem sind alle weiteren zur Ausführung und Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu konkretisieren. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und Fortschreibung der Zielvorgaben ist im Zuge der Ausführungsplanung und des späteren Biotopmanagements vorzunehmen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegeplan umfasst auch das Pflegekonzept für die Maßnahmen.

Die Flächen für die neu zu schaffenden Tierlebensräume und Vegetationsstrukturen sind entsprechend eines Pflege- und Entwicklungsplanes herzustellen und zu pflegen. Dieser Plan ist von der Go-Ahead Facility GmbH in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und unter Zugrundelegung des im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Konzeptes zu erstellen.

- 2.3 Für die Gesamtmaßnahme, insbesondere Gehölzbeseitigungen, Baufeldfreimachung, Baumaßnahmen sowie landschaftspflegerische und artenschutzfachliche Maßnahmen, ist während der gesamten Zeit der Baudurchführung sowie der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort eine möglichst schonende Ausführung der Baumaßnahmen, eine wirksame Konfliktvermeidung sowie die Einhaltung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen sowie sicherzustellen, dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz während der Baumaßnahme eingehalten werden, insbesondere die Ausführung, Gestaltung und Qualität der Ausweichflächen für die Zauneidechse. Die ökologische Baubegleitung muss selbst oder unterstützt durch Tierexperten die erforderlichen Fachkenntnisse, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, aufweisen. Soweit es um die Verhinderung von Umweltstraftaten oder die Verhinderung oder Beseitigung von akuten Umweltschäden geht, hat die ökologische Baubegleitung unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Bauleitern der bauausführenden Firmen. In allen übrigen Fällen berichtet die ökologische Baubegleitung unmittelbar an die Bauleitung.

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, sobald die Go-Ahead Facility GmbH die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person bzw. die beauftragten Personen der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg benannt hat. Die Benennung hat nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu erfolgen.

Wichtige Arbeitsschritte der artenschutzfachlichen Maßnahme, insbesondere Errichtung des Reptilienschutzzauns, Fertigstellung der Ausweichhabitate, Umsiedlung, und Begehung unmittelbar vor Baubeginn und Abräumung der jeweiligen Abschnitte sind durch die ökologische Baubegleitung in Form eines bebilderten Berichtes zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde Augsburg in der Zeit vom Beginn bis zum Abschluss der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme mindestens alle drei Monate zu melden. Soweit in den Maßnahmenblättern Kontrollen vermerkt sind, sind Berichte hierüber durch die ökologische Baubegleitung spätestens drei Monate nach dem jeweils genannten Zeitpunkt der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten hat die ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg einen abschließenden Bericht zu übermitteln.

- 2.4 Die Reptilienschutzzäune sind mindestens einmal pro Woche auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen; sofern notwendig, sind sofortige Reparaturmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.5 Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG dürfen zur Bepflanzung der Kompensationsflächen ausschließlich heimische Gehölze aus gebietseigener Herkunft gepflanzt werden. Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB), bestellbar bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. und der DIN 18916 „Vegetation im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ entsprechen. Zu verwenden ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut mit Herkunftsnachweis aus der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland. Ein entsprechendes Zertifikat ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Augsburg nach erfolgter Pflanzung vorzulegen.
- 2.6 Gehölzpflanzungen sind freiwachsend ohne Formschnitt sowie ohne Höhen- und Breitenbegrenzung zu entwickeln.
- 2.7 Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen, vor entwicklungshemmenden Einflüssen, insbesondere vor Wildverbiss und Fegeschäden, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.
- 2.8 Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG dürfen zur Herstellung der Kompensationsflächen nur heimische Pflanzenarten aus gebietseigener Herkunft gemäß den Angaben im Textteil des Bebauungsplans Gewerbepark Foret, 2. Änderung, der Gemeinde Langweid am Lech, Kapitel Hinweise, Nr. 8, ausgebracht werden. Zu verwenden ist vorzugsweise Mäh- oder Saatgut von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung oder, wenn keine geeignete Spenderfläche gefunden wird, gebietsheimisches Saatgut mit Herkunftsnachweis aus der Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion entsprechend der Positivliste des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Ein entsprechendes Zertifikat ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg nach erfolgter Aussaat vorzulegen. Vor Verwendung von Regiosaatgut hat die Go-Ahead Facility GmbH selbständig zu prüfen, ob alle Einzelarten, auch Unterarten, der Saatgutmischung in der Positivliste des Landesamtes für Umwelt enthalten sind; für nicht enthaltene Arten oder Unterarten ist von der Go-Ahead Facility GmbH eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben zu beantragen.
- 2.9 Die Kompensationsfläche ist im Ansaat- bzw. Mähgutübertragungsjahr durch mehrere Schröpfschnitte zu pflegen. Ab dem auf die Einsaat folgenden Jahr ist die Fläche mindestens einmal jährlich und maximal zweimal jährlich zu mähen – frühestens ab dem 15.06. und spätestens bis 15.10. des Jahres. Bei Verunkrautung ist unter Umständen ein Zusatzschnitt sinnvoll.

Die Hersteller-Angaben hinsichtlich Vorbereitung, Durchführung und Pflege der Ansaat in den ersten Jahren sind zu beachten.

- 2.10 Bei jedem Schnitt sind insgesamt 15 Prozent der Kompensationsfläche in Streifenform - einer oder mehrere Streifen - ungeschnitten stehen zu lassen. Die Lage des oder der Brachestreifen ist jährlich zu wechseln.
- 2.11 Das Mähgut ist stets von den Kompensationsflächen abzufahren. Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind auf den Kompensationsflächen nicht zulässig.
- 2.12 Das Aufkommen von Neophyten wie Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Riesenbärenklau oder Sachalinknöterich auf den Kompensationsflächen ist durch Herausreißen von Einzelpflanzen oder die gezielte Mahd betroffener Flächen so lange zu bekämpfen, bis die Bestände erloschen sind. Neophyten sind jährlich bis Ende Juni vor Samenreife zu beseitigen; bei erneuter Blüte ist eine wiederholte Bekämpfung notwendig. Das Schnittgut ist über die schwarze Tonne zu beseitigen oder thermisch zu verwerten, um eine Ausbreitung an anderer Stelle zu verhindern.
- 2.13 Die Grundstücksfläche, auf welcher die Ausgleichsmaßnahme stattfindet, ist auf Dauer für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes zu verwenden. Alle anderen, dem in diesem Bescheid oder seinen Anlagen definierten Schutz- und Entwicklungsziel widersprechenden Nutzungen oder Handlungen sind zu unterlassen.
Der Unterhaltungszeitraum wird mit 25 Jahren festgesetzt. Die Pflege der Kompensationsfläche ist für diese Dauer durchzuführen. Die Kompensationsfläche ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Eine Intensivierung, Umwandlung oder Beseitigung ist nur nach vollständigem Rückbau der planfestgestellten Anlagen zulässig und nur, wenn keine geschützten Biotope entstanden sind oder andere gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.
- 2.14 Der Abschluss der Pflanzungen und der Herstellung der Kompensationsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Augsburg unverzüglich anzuzeigen und durch Übermittlung von aussagekräftigen Fotos zu belegen.
- 2.15 Die Go-Ahead Facility GmbH hat alle festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen, auf denen dauerhafte Maßnahmen erfolgen, spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses in Dateiformat, das von Inhalt und Umfang her im Einzelnen mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben abzustimmen ist, an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Der Warenumschlag in Form der Be- und Entladung von Lastkraftfahrzeugen ist im Freibereich auf die Tageszeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu beschränken. Nachts ist der Warenumschlag in der Halle nur bei geschlossenen Toren zulässig.
- 3.2 Der Gesamt-Schalleistungspegel von haustechnischen Anlagen auf dem Dach der gesamten Wartungshalle einschließlich Außenreinigungsanlagen- und Unterflurradsatzdrehanlagenhalle ist auf 92 dB(A) tags und 82 dB(A) nachts zu begrenzen.
- 3.3 Das Bauvorhaben ist so zu betreiben, dass der Beurteilungspegel der von allen dem Vorhaben zuzurechnenden Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich der Geräusche, die durch den betriebsbezogenen Fahrverkehr verursacht sind, an den Immissionsorten gemäß planfestgestellter Unterlage 9.3.1 - schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Gewerbegeräusche – und 9.3.3 - schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zusätzliche Immissionsorte - folgende Immissionswerte nicht überschreiten:
IO 1, 2 und 4.1 tags 6-22 Uhr 41 dB(A), nachts 22-6 Uhr 25 dB(A)
IO 3 tags 6-22 Uhr 40 dB(A), nachts 22-6 Uhr 25 dB(A)
IO 6 und 7 tags 6-22 Uhr 40 dB(A), nachts 22-6 Uhr 25 dB(A)
IO 8, 9 und 10 tags und nachts 59 dB(A)
IO 11 tags 6-22 Uhr 51 dB(A), nachts 22-6 Uhr 35 dB(A)
IO 12 tags 6-22 Uhr 45 dB(A), nachts 22-6 Uhr 30 dB(A)
IO 13 tags 6-22 Uhr 49 dB(A), nachts 22-6 Uhr 30 dB(A)
IO 14 tags 6-22 Uhr 59 dB(A), nachts 22-6 Uhr 44 dB(A).
Die Einhaltung dieser Werte hat die Go-Ahead Facility GmbH auf Anforderung der Regierung von Oberbayern durch eine nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekanntgegebene Messstelle belegen zu lassen.
- 3.4 Es sind maximal 14 Zugzuführungen und 52 Rangierfahrten pro Tag zulässig. Geräuschintensive Betriebstätigkeiten in der Wartungshalle einschließlich Außenreinigungsanlagenhalle sind nachts nur bei geschlossenen Toren und Fenstern zulässig. Der Betrieb der Radsatzaufbereitungsanlage ist während der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auch bei geöffneten Toren zulässig. Der Betrieb der Grobreinigungsanlage ist auf die Tageszeit – von 6 Uhr bis 22 Uhr - zu beschränken.
- 3.5 An die Schalldämmung der Außenbauteile werden folgende Mindestanforderungen gestellt: Tore $R'w$ mindestens 15 dB, Außenwände einschließlich Fenster $R'w$ gesamt mindestens 36 dB, Dach $R'w$ mindestens 36 dB, Lichtbänder $R'w$ mindestens 24 dB.
- 3.6 Auf dem Betriebsgelände sind Brems- und Signaltests während der Nachtzeit unzulässig.

- 3.7 Abweichungen von dem unter II.3.1, II.3.4 und II.3.6 genannten Betriebsablauf, den unter II.3.2 genannten maximalen Schalleistungspegeln sowie den unter II.3.5 genannten Schalldämmungen sind zulässig, sofern von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle die schalltechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- 3.8 Lärmrelevante Anlagen wie etwa Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.
- 3.9 Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind insbesondere lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der AVV Baulärm generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen.
- 3.10 Zur Eindämmung und Vermeidung von Staubemissionen sind während der Bauzeit geeignete Maßnahmen wie Beregnungseinrichtungen und Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen mit Partikelfiltern zu treffen.

4. Bodenschutz; Abfallrecht

- 4.1 Belastete Böden sind im Umfang der für das Bauvorhaben erforderlichen Erdarbeiten für die Gründung von Bauwerken und Gleisanlagen abzutragen.
- 4.2 Der Bodenaushub ist unter fachgutachterlicher Aufsicht eines für das Sachgebiet 2 nach § 6 Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nach organoleptischen Kriterien im Hinblick auf Bodenart und Anteil bodenfremder Stoffe zu trennen. Für die Entsorgung oder einen eventuellen Wiedereinbau ist in jedem Fall eine chargenweise Untersuchung mittels Mischproben am zu Haufwerken aufgeschütteten Material vorzusehen. Die Ergebnisse der Beprobungen sind zu dokumentieren.
- 4.3 Im Hinblick auf die mögliche Entlassung des Grundstücks aus dem Altlastenkataster hat baubegleitend eine fachgutachterliche Beurteilung und Untersuchung des an den Baugrubensohlen und Böschungen verbleibenden Bodens durch einen für das Sachgebiet 2 nach § 6 VSU anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu erfolgen; die Ergebnisse sind ebenfalls zu dokumentieren. Sofern hierbei Schadstoffbelastungen festgestellt werden, sind nach Rücksprache mit dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, weitergehen-

de Untersuchungen für eine abschließende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren.

- 4.4 Der von der Go-Ahead Facility GmbH nach Ziffern II.4.2 und II.4.3 beauftragte Gutachter hat in einer Dokumentation hinsichtlich der vermuteten Munitionsreste im Bereich der kontaminationsverdächtigen Fläche 4 – Flakstellung - laut planfestgestellter Unterlage 9.2.1 - Bericht bauvorbereitende Altlastenuntersuchung mit Anlagen – darauf einzugehen, ob diese ausgebaut wurden oder ob durch weitere Untersuchungen die von der Fläche ausgehende Gefährdung hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ausgeräumt werden konnte. Des Weiteren ist in einer Dokumentation vom Gutachter nachzuweisen, dass der mit adsorbierbaren organisch gebundenen Halogenen (AOX) belastete Schlamm aus dem Abwasserkanal - kontaminationsverdächtige Fläche 44 laut planfestgestellter Unterlage 9.2.1 – vollständig ordnungsgemäß entsorgt und die von der kontaminationsverdächtigen Fläche ausgehende Grundwassergefährdung ausgeräumt wurde.
- 4.5 Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Bereiche mit künstlichen Auffüllungen und über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

5. Wasserrecht

- 5.1 Für die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung bedarf es einer gesonderten Zustimmung durch die Gemeinde Langweid am Lech. Für die Prüfung und Zustimmung ist bei der Gemeinde Langweid am Lech ein gesonderter Antrag einzureichen.
- 5.2 Im neuen Wartungsstützpunkt darf kein Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen erfolgen mit Ausnahme von kurzzeitigen Bereitstellungen und/oder Aufbewahrungen in Verbindung mit dem Transport der Stoffe, soweit die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen und lediglich verbrauchstypische oder handelsübliche Verpackungseinheiten für den Tagesbedarf verwendet werden. Diese Verpackungseinheiten sind im Übrigen in einem Gefahrenstofflager zu lagern. Restmengen wassergefährdender Stoffe sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß als Abfälle zu entsorgen.
- 5.3 Zur Geringhaltung der Schadstofffracht ist ein möglichst abwasserfreier Betrieb der Werkstatt herzustellen. Insbesondere sind nach Möglichkeit Bodenreinigungsgeräte mit Recyclingsystem zur Mehrfachverwendung der Reinigungslösung mit anschließender Entsorgung als Abfall einzusetzen. Tropf- und Schüttverluste sind mit geeigneten Bindemitteln zu binden, aufzunehmen und fachgerecht als Abfall zu entsorgen.

- 5.4 Für alle Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen sind vor deren Baubeginn dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Detailpläne der Rigolen und Mulden vorzulegen samt Vermaßung - Höhenkoten in Meter über NN und Bezug zum mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstand mit Mindestdetaillierung des Maßstabs 1:100, vorzugsweise M 1:50 oder M 1:25 bei Detailplänen einzelner Anlagenteile –, Angaben der jeweiligen Sickerfläche sowie textlichen Erläuterungen zur jeweiligen Nutzung der Fläche und zur Ausbildung der jeweiligen Vorbehandlung je Versickerungsanlage und zur Mächtigkeit des Oberbodens. Für die Außenreinigungsanlage sind vor deren Baubeginn dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ebenfalls Detailpläne vorzulegen.
- 5.5 Eine Inbetriebnahme der Niederschlagswasserversickerungs- und –behandlungsanlagen sowie der Außenreinigungsanlage ist erst zulässig, nachdem für diese Anlagen eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde erteilt wurde.

6. Brandschutz; Arbeitsschutz

- 6.1 Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlichen Nachweise über den vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.
Mindestens drei Wochen vor Beginn des Baus des Wartungsstützpunktgebäudes ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz gemäß Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) über die Richtigkeit und Vollständigkeit des im Auftrag der Go-Ahead Facility GmbH zu erstellenden Brandschutznachweises sowie eine Ausfertigung der Prüfberichte des Prüfsachverständigen dem Landratsamt Augsburg, untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen. Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt Augsburg, untere Bauaufsichtsbehörde, mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 6.2 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und der auf der Internetseite <https://www.kfv-landkreis-augsburg.de/seite/305536/gestaltung-von-feuerwehrplaenen.html> abrufbaren Gestaltungsrichtlinie des Landkreises Augsburg für Feuerwehrpläne zu erstellen und mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Wartungsstützpunktes beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, in elektronischer Form zur Überprüfung einzureichen. Nach Überprüfung durch das Landratsamt Augsburg ist die mit dem Landratsamt abgestimmte endgültige Fassung in elektronischer Form an das Landratsamt Augsburg sowie in zweifacher Papier-

form an die Freiwillige Feuerwehr Langweid zu übermitteln und zusätzlich in Papierform im Wartungsstützpunkt zu hinterlegen.

- 6.3 Die Lage des Feuerwehrschlüsseldepots, des Freischaltelements, der Blitzleuchte sowie von Feuerwehrranzeigetableau und Feuerwehrbedienfeld sind mit der Freiwilligen Feuerwehr Langweid abzustimmen.
- 6.4 An geeigneter Stelle ist für die Oberleitung des Bereiches vor der Wartungshalle eine Abschaltmöglichkeit einzurichten. Das erforderliche Material für Anzeige und Erdung ist vor Ort vorzuhalten. Abschaltung und Erdung hat durch geschulte Mitarbeiter zu erfolgen.
- 6.5 Für das Einrichten und Betreiben der planfestgestellten Anlagen als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der ASR anzuwenden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere § 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3, sind ergänzend zu beachten.

III. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu der Entscheidung unter I. bleibt vorbehalten.

IV. Die Go-Ahead Facility GmbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Langweid am Lech (EWS) bedarf die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Langweid am Lech. Da die Gemeinde Langweid am Lech sich ebenso wie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen der Fachstellenanhörung grundsätzlich mit der Art der von der Antragstellerin gewählten Ent-

wässerung und der Einleitung einverstanden erklärt hat und keine nennenswerten Hindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Art erkennbar sind, die einer solchen Einleitung entgegenstehen, für den entsprechenden Zustimmungsantrag jedoch eine größere Anzahl von Plänen mit einem hohen Detaillierungsgrad erforderlich ist, ist es auf Grund des planfeststellungsrechtlichen Konfliktbewältigungsgrundsatzes nicht erforderlich, diese Genehmigung bereits in die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu integrieren. Die Go-Ahead Facility GmbH wird insoweit durch die Nebenbestimmung II.5.1 auf ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren verwiesen.

Nicht von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst ist nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Auch diese ist jedoch von der Planfeststellungsbehörde auszusprechen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Gebäudedächer und der befestigten Verkehrsflächen soll zum Teil zwei unterirdischen Speichern als Löschwasser und Waschwasser für die Außenreinigungsanlage zugeführt werden; das restliche Regenwasser wird, teilweise nach Vorreinigung durch Filteranlagen, auf dem Grundstück versickert.

Nach Beurteilung der Antragsunterlagen durch die Fachstellen ist im vorliegenden Fall sowohl für die Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen als auch für die Außenreinigungsanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich, da Erlaubnisfreiheit nach den Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht besteht.

Die untere Wasserrechtsbehörde ist in diesem Fall unter Vorlage des wasserwirtschaftlichen Gutachtens des Wasserwirtschaftsamts zur Erteilung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 WHG zu beteiligen.

Die Fachbehörden sehen sich aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrads der Antragsunterlagen noch nicht in der Lage, insoweit ein abschließendes Gutachten zu erstatten und zur Frage des Einvernehmens Stellung zu nehmen.

Insoweit werden die Nebenbestimmungen II.5.4 und II.5.5 festgesetzt, wonach für alle Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen sowie die Außenreinigungsanlage vor deren Baubeginn dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Detailpläne vorzulegen sind und eine Inbetriebnahme der Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen sowie der Außenreinigungsanlage erst zulässig ist, nachdem für diese Anlagen eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde erteilt wurde. Sollte sich auf Grund der Beurteilung der Pläne durch die Fachbehörden zudem die Festsetzung weiterer wasserrechtlicher Nebenbestimmungen als notwendig erweisen, bleibt diese auf Grund der Ziffer III. dieses Beschlusses ebenfalls ausdrücklich vorbehalten.

Es ist jedoch zu erwarten, dass die von der Go-Ahead Facility GmbH gewählte Art der Entwässerung grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Die an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen liegen mit Ausnahme der im Lageplan Entwässerung Niederschlagswasser, planfestgestellte Unterla-

ge 4.11.1a, verzeichneten Fläche F6 nicht über 1.000 Quadratmetern. Auch durch die Versickerung von der Fläche F6 ist eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten. Befestigte Fahrflächen und Parkplätze werden über ein Sedimentations- und Filtrationsmodul für Bremsabrieb, Reifenabrieb, Mikroplastik und gelöste Schwermetalle durch Bodeneinläufe entwässert und erst dann über die Rigolen versickert. Der Umstand, dass die Vorhabensfläche aufgrund ihrer Vornutzung im Altlastenkataster geführt wird und innerhalb des geplanten Baubereichs mehrere kontaminationsverdächtige Flächen ausgewiesen wurden, wirkt sich ebenfalls nicht erheblich nachteilig aus, da, wie in den Antragsunterlagen vorgesehen und in den Nebenbestimmungen II.4.1 bis II.4.4 nochmals ausdrücklich festgesetzt, belastete Böden auf den Versickerungsflächen vor Errichtung der Versickerungsanlagen vollständig abzutragen sind.

B. Verfahren

1. Die Go-Ahead Facility GmbH, c/o Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH, Jean-Monnet-Str. 2, 10557 Berlin, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.02.2020, eingegangen bei der Regierung am 28.02.2020, den Plan für den Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech festzustellen.
2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Gemeinden Langweid am Lech und Gablingen, das Landratsamt Augsburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie als weitere Träger öffentlicher Belange die Regierung von Schwaben, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, das Eisenbahn-Bundesamt und die DB AG Immobilien Region Süd an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsicht. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der ihnen gewährten Frist.
3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Gemeinde Langweid am Lech vom 23.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 und in der Gemeinde Gablingen vom 30.03.2020 bis einschließlich 04.05.2020 jeweils während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.
4. Zur Ergänzung der Unterlagen insbesondere im Hinblick auf die Entwässerungsplanung, die landschaftspflegerische Begleitplanung und die schalltechnische Begutachtung reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.09.2020, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 05.10.2020, eine Tekturplanung ein. Diese Tekturunterlagen, aus denen sich keine zusätzliche Betroffenheit privater Dritter ergab, wurden von der Regierung von Oberbayern wiederum an die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stel-

lungnahme weitergereicht. Ergänzende Stellungnahmen dieser Träger öffentlicher Belange gingen innerhalb der hierzu gewährten Frist ein.

5. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 30.09.2020 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von den Beteiligten wahrgenommen wurde.

6. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sämtliche Träger öffentliche Belange hiergegen keine Einwände geäußert hatten, nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 27.11.2020 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Gelände realisiert, das im Wesentlichen durch das Gewerbegebiet Gewerbepark Langweid-Foret und die angrenzende Strecke der DB AG Augsburg-Donauwörth geprägt ist. Von diesem Gelände gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas-, Geruchs- sowie nächtliche Lichtemissionen aus. Als nächstgelegene nichtgewerbliche Nutzung existieren Wohnnutzungen im Gewerbegebiet und im Außenbereich in mehreren hundert Metern Entfernung, zum großen Teil jenseits der DB-Gleise.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der neuen Gleise und des Wartungsbetriebs in der Fahrzeughalle einschließlich des Betriebs der Unterflurradsatzdrehmaschine sind als gering zu bewerten, da laut drei Gutachten und zwei weiteren gutachterlichen Äußerungen, die Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten sind, unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen – insbesondere kein Warenumschlag im Freibereich und keine Brems- und Signaltests während der Nachtzeit; während der Nachtzeit müssen zudem die Hallentore bei geräuschintensiven Betriebstätigkeiten stets geschlossen gehalten werden - keine zusätzlichen lärmindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich

sind, da die zulässigen Immissionskontingente und -richtwerte an fast allen relevanten Immissionsorten im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nach wie vor erheblich unterschritten werden und an vereinzelt Immissionsorten, an denen bereits im Istzustand eine Überschreitung der Werte vorliegt, keine weiteren Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten.

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahn- und Wartungsbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts des geringen Umfangs der zusätzlichen Gleisanlagen und der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von diesen keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schall- und Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten.

Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, und Erschütterungsimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich auf einem Gelände eines ehemaligen Militärflugplatzes und späteren Militärversorgungsdepots, welches im Anschluss in ein Gewerbegebiet umgewandelt wurde.

Das Vorhabensgebiet setzt sich aus bestehenden geschotterten Gleiskörpern, artenarmen Saumstreifen, die von Gräsern und Neophyten, insbesondere der kanadischen Goldrute, dominiert werden, sowie geringwertigen Gehölzbeständen, insbesondere einer Hartriegel-Liguster-Hecke, zusammen. Wenige Quadratmeter einer in natura noch nicht hergestellten, im geltenden Bebauungsplan „Gewerbepark Foret“ festgesetzten Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Entwicklung von wärmeliebenden artenreichen Säumen und Gebüschern werden ebenfalls in Anspruch genommen.

Natura 2000-, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Vorhabensgebiet und im näheren Umfeld nicht vor, ebenso keine Biotop- oder geschützten Landschaftsbestandteile. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist etwa 2,9 Kilometer, das nächstgelegene Biotop etwa 1,2 Kilometer und das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet etwa 2,5 Kilometer vom Vorhabensgebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Hinsichtlich geschützter Tierarten ist im Bereich der Verlängerung des DB-Gleises die Zauneidechse mit einer Population von etwa 6 erwachsenen Tieren betroffen. Zwerg- und Rauhaufledermäuse wurden in den an das Vorhabensgebiet unmittelbar angrenzenden Flächen gefunden; ihre Flugbewegungen erstrecken sich jedoch nicht auf das Vorhabensgebiet. Im Bereich des zu verlängernden DB-Gleises wurde zudem ein Brutrevier der Goldammer festgestellt, für das jedoch künftig auch die umliegenden Waldrand- und Altgrasstreifen strukturell problemlos geeignet sind. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Oberflächen, den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Tierarten durch Überbauung, die Fällung von Gehölzen ohne besonderen Schutzstatus sowie Flächenbeanspru-

chung, Bodenverdichtung und Veränderung von Lebensräumen und potenzielle Tötung von Tieren während der Bauphase und die Änderung der Belichtung durch das Vorhaben, durch die Fledermäuse möglicherweise künftig bei ihrer Jagd gestört werden. Diese Eingriffe werden jedoch durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere Vergrämung der Zauneidechsen in einen angrenzenden, als Ausgleich zu schaffenden Lebensraum und Vermeidung der Ausleuchtung des an das Vorhaben angrenzenden Waldwegs und der Ausgleichsflächen zur Aufrechterhaltung einer Fledermausflugstraße, sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schaffung eines wärme liebenden, etwa 5 Meter breiten Saumstreifens mit einer Gesamtfläche von rund 575 Quadratmetern mit Zauneidechsenburgen und einer artenreichen Krautflur – vollständig kompensiert. Weitere Ausgleichsmaßnahmen für das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst, dessen Umweltauswirkungen bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ untersucht wurden, wurden zudem bereits im Rahmen des Bebauungsplans fest- und zum Teil auch schon umgesetzt.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine dauerhafte Bodenmehrversiegelung von rund 230 Quadratmetern hervorgerufen. Das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst, dessen Umweltauswirkungen bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ untersucht wurden, beansprucht einschließlich der Verkehrsflächen auf Privatgrund eine Bodenmehrversiegelung von rund 20.000 Quadratmetern. Mit der Versiegelung durch Gebäude-, Bahn- und Straßenverkehrsflächen sowie baubedingte Abgrabungen, Aufschüttungen und Umlagerungen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

Allerdings finden die Eingriffe auf bereits durch jahrzehntelange eisenbahnbetriebliche, militärische und gewerbliche Nutzung vorbelasteten Flächen mit zumindest oberflächlichen teilweisen Schadstoff- und möglichen Kampfmittleinträgen statt. Durch den vorgesehenen Bodenaustausch bei der Freilegung von Altlasten im Zuge der maßnahmenbedingten Abgrabungen können auch vorteilhafte Effekte auf die Bodenqualität erzielt werden.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist auf Grund des relativ hohen Grundwasserflurabstands von mindestens 8 Metern nicht zu erwarten. Durch die zusätzliche Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser in den Gebäude- und Gleisbereichen erfolgt eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate. Dem gegenüber steht aber eine Zuführung von Oberflächen- und Dachwasser zum Grundwasser über die geplante Versickerungsanlage. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Zwar kommt dem großräumigen Bezugsraum der Ackerlandschaft der Langweider Hochterrasse grundsätzlich die klimatische Funktion einer Kaltluftproduktionsfläche zu. Dem kleinräumigen Vorhabensbereich kommt jedoch keine solche klimatisch

signifikante Bedeutung zu. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind auf Grund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird durch die Neubegründung von Vegetationsflächen im Umfeld zudem teilweise kompensiert.

Der Eingriff betrifft einen nahe der Bahnlinie gelegenen Teil des Gewerbeparks Langweid-Foret, der durch den Bestand an Gleisanlagen, Werkstätten, Fertigungshallen, Lagerhäusern und sonstigen Gewerbebetrieben geprägt ist und keine Erholungsfunktion aufweist. Durch das Vorhaben wird sich das Orts- und Landschaftsbild weiter an das bereits errichtete Gewerbegebiet anpassen. Auch hinsichtlich seiner Dimensionen fügt sich das Vorhaben unproblematisch in das Gewerbegebiet ein.

Auf dem Vorhabensgelände sowie den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern sind somit nicht zu befürchten. Auch ansonsten ist eine mögliche Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen insgesamt der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen der britischen GoAhead-Gruppe. Deren regionale Tochter, die Go-Ahead Bayern GmbH, wird ab Dezember 2021 den Schienenpersonenverkehr auf den Strecken des E-Netz Allgäu und ab Dezember 2022 zusätzlich den Schienenpersonenverkehr auf den Strecken der Augsburg Netze, Los 1, für zunächst jeweils zwölf Jahre betreiben. Das E-Netz Allgäu umfasst jährlich 2,7 Mio. Zug-Kilometer, die Augsburg Netze, Los 1, jährlich 7,4 Mio. Zug-Kilometer.

In dem zukünftig zu betreibenden Streckennetz E-Netz Allgäu werden 22 einstöckige elektrische Triebzüge zum Einsatz kommen, in den Augsburg Netzen, Los 1, 44 einstöckige und 12 doppelstöckige elektrische Triebzüge.

Der intensive Fahrzeugeinsatz erfordert es, dass die eingesetzten Fahrzeuge und alle darin eingebauten Komponenten einer regelmäßigen Kontrolle, Pflege, War-

tung und Instandhaltung unterzogen werden müssen, um zuverlässig und in einem betriebssicheren Zustand im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden zu können. Für diese Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden eine Werkstatt mit entsprechender technischer Ausstattung, eine Gleisanlage und ein Gleisanschluss an das öffentliche Schienennetz benötigt, später auch eine Außenreinigungsanlage sowie eine Unterflurradsatzdrehanlage. Von der Antragstellerin wurde die Durchführung der Instandhaltungsleistungen in bestehenden Werkstatteinrichtungen und die Fremdvergabe der Instandhaltungsleistungen geprüft. Ein Zugang zu bestehenden Einrichtungen war und ist nicht gegeben. Anbieter, die Instandhaltungsleistungen im benötigten Umfang in ihren Einrichtungen anbieten, waren und sind nicht auszumachen.

Die Gewährleistung einer gut funktionierenden Fahrzeuginstandhaltung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot auf der Schiene zu gewährleisten.

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies wurde hier von der Antragstellerin in ausreichendem Maße dargelegt.

Deren vorgelegtes Gesamtkonzept ist schlüssig.

Die einzelnen Alternativen zum Bau der zusätzlichen Wartungshalle wurden sowohl hinsichtlich des Standorts als auch bezüglich Dimensionierung und Innenausstattung und unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht.

Der Wartungsstützpunkt muss an die Infrastrukturanlagen der DB AG, also an das öffentliche Schienennetz, angeschlossen werden, um Schienenfahrzeuge zu- und abführen zu können. Daher kommen nur Standorte in Frage, die einen solchen Anschluss ermöglichen. Der Standort in Langweid am Lech ermöglicht diesen Anschluss. Der Standort ist zudem hinsichtlich der Lage im Netz und der Erreichbarkeit als günstig einzustufen, da er sich räumlich etwa in der Mitte der zu bedienenden Augsburgener Netze befindet. Der Anschluss an die Gleisinfrastruktur kann verhältnismäßig leicht hergestellt werden, da der Neubau der Anschlussweiche in einem Nebengleis des Bahnhofs Gablingen erfolgt und nicht in einem hochfrequentierten Hauptgleis. Zusätzlich kann eine zweite Anbindung des Standortes über den Einbau einer Anschlussweiche in einen vorhandenen Gleisanschluss des Langweider Gewerbebeparks Foret erfolgen. Weiterhin sind die benötigten Grundstücksflächen ausreichend groß und zeitnah verfügbar sowie in einem Gewerbegebiet abseits von Wohnbebauung gelegen.

Weitere untersuchte Standorte für die Entwicklung eines Werkstattstandorts durch die Antragstellerin waren unter anderem Buchloe und Merkendorf – ehemalige und aufgelassene Industriegelände, welche mit großem Aufwand hätten entsprechend konvertiert werden müssen - sowie Krailling – ein Standort, der nicht unmittelbar in einem der beiden zu bedienenden Schienenpersonenverkehrsnetze liegt; eine Elektrifizierung des bestehenden Anschlusses an das öffentliche Schienennetz ist absehbar nicht möglich, zudem war die Verfügbarkeit des Standorts zum Zeitpunkt der Standortentscheidung unklar. Bei einer Gesamtbetrachtung überwiegen die Vorteile für den Standort in Langweid am Lech.

Vernünftigerweise ist der Wartungsstützpunkt innerhalb des Gewerbegebiets Langweid-Foret möglichst nahe am bestehenden DB-Gleis anzusiedeln. Zudem

muss es sich um einen ausreichend großen Grundstücksteil handeln. Der nunmehrige Standort des Wartungsstützpunkts ist in der aktuellen bestandskräftigen Fassung des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ der Gemeinde Langweid am Lech, die in die Standortfindung mit einbezogen war und den Bebauungsplan auf Grund ihrer gemeindlichen Planungshoheit erlassen hat, so vorgesehen; das erforderliche Grundstück hat die Antragstellerin von der Gemeinde Langweid durch notariellen Kaufvertrag erworben. Eine geringere Dimensionierung oder Innenausstattung des Wartungsstützpunkts ist im Hinblick auf die Anzahl, Länge und Beschaffenheit der zu wartenden Züge nicht möglich.

Die vorliegende Planungsvariante ist im Hinblick auf die Vermeidung umfangreicher Flächeneingriffe, der Zerschneidung unversiegelter Flächen und der Inanspruchnahme von Grundstücken privater Dritter, die mit dieser nicht einverstanden sind, sinnvoll.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung des Wartungsstützpunkts und der Zuführungsgleise am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist. Die mit dem Planfeststellungsantrag gewählte Planung ist für die von der Abwägung berührten öffentlichen und privaten Belange die schonendste Planungsvariante. Eingriffe in Privatgrundstücke werden so weit wie möglich minimiert.

E. Auswirkungen des Vorhabens; Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Allgemeines

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer innen durch mehrere Wände getrennten Wartungshalle in mehreren Ausbaustufen mit den endgültigen Außenabmessungen von maximal etwa 186 x 58 Metern und rund 11,80 Metern Höhe mit integriertem Lager und in der Endausbaustufe drei nicht elektrifizierten und zwei zum Teil elektrifizierten, je etwa 165 Meter langen Hallengleisen, die mit Arbeitsgruben, Dacharbeitsständen, Fahrzeughebeanlagen und Krananlagen für die Wartung von Schienenfahrzeugen und die Durchführung leichter Reparaturarbeiten ausgestattet ist; zudem ist der Einbau einer Außenreinigungsanlage sowie einer Unterflurradsatzdrehanlage vorgesehen. Nordöstlich direkt an die Wartungshalle soll ein unterkellertes dreistöckiges Verwaltungs- und Sozialgebäude mit den Außenabmessungen von etwa 21 x 25 Metern und gleicher Höhe angebaut werden. Alle Gebäudedächer werden extensiv begrünt.

Ein weiteres, sechstes Gleis soll unmittelbar im Einfahrtsbereich der Halle enden. Südwestlich vor der Wartungshalle ist ein Gleisvorfeld, beleuchtet und elektrifiziert mit 15 kV-Oberleitung, geplant. Zwei weitere Abstellgleise, die ebenfalls mit einer 15 kV-Oberleitung elektrifiziert sind, verlaufen im Freien südöstlich der Wartungshalle bis zum Beginn des Verwaltungs- und Sozialgebäudes. Im Bereich eines dieser Abstellgleise ist eine Grobreinigungsanlage für Züge als Stahlbetonbauteil geplant. Im Gleisvorfeld ist eine stationäre Anlage zur Ver- und Entsorgung der Fahrzeugtoiletten vorgesehen. Die insgesamt acht Gleise werden zunächst im Gleisvorfeld mittels elektrisch ortsgestellter Weichen nach und nach zu einem Gleis zusammengeführt und dann wieder in zwei parallel laufende Gleise getrennt, die zum

einen an das öffentliche Schienennetz der DB AG, Strecke Augsburg-Donauwörth, zum anderen an den privaten Gleisanschluss des Gewerbeparks Foret der Gemeinde Langweid am Lech angebunden werden; ebenso werden die Oberleitungen an das Oberleitungsnetz der DB AG angebunden. Die Gleisstrecke von der Einfahrt der Halle bis zur Anschlussgrenze der DB AG beträgt rund 300 Meter. Das östlichste Gleis der DB-Strecke, das in diesem Bereich als Stumpfgleis verläuft, wird nach Norden hin um ca. 127 Meter verlängert. Die Gleisanlage des Wartungsstützpunkts soll an der südöstlichen Grenze hin zur Parkstraße in Langweid mit einem etwa 1,80 Meter hohen Stabmattenzaun eingezäunt werden. An den westlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenzen ist die Errichtung eines etwa 1,80 Meter hohen Wildschutzzauns geplant. Im nördlichen Abschnitt ist die Hauptzufahrt von der bestehenden Straße her vorgesehen, die durch ein elektrisches Schiebetor gesichert wird. Am südwestlichen Ende der Halle ist eine Nebenzufahrt geplant; eine weitere Nebenzufahrt soll sich am südwestlichen Ende des Grundstücks im Bereich des Anschlusses zum DB-Gleis befinden, wo zusätzlich ein kleines Schaltheus aus Beton geplant ist. Die Nebenzufahrten sollen durch mechanische Schiebetore gesichert werden. Um den gesamten Gebäudekomplex der Wartungshalle herum soll ein befestigter Weg zur inneren straßenverkehrlichen Erschließung gebaut werden. Südöstlich der Werkstatthalle und der Abstellgleise ist ein Parkplatz für Personal und Besucher mit insgesamt 45 Stellplätzen vorgesehen. Die vorgesehene Bauzeit für das Vorhaben beträgt 12 bis 15 Monate. Die Bauarbeiten sollen tagsüber an Werktagen stattfinden.

2. Grundstücke

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese hat sie zum allergrößten Teil bereits durch notariellen Kaufvertrag von der Gemeinde Langweid am Lech erworben. In untergeordnetem Umfang müssen vorübergehend Grundstücke der DB AG für die Schaffung der Anschlüsse und die Verlängerung des DB-Gleises in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke besteht seitens der Eigentümerin grundsätzliches Einverständnis. Die Inanspruchnahme der Grundstücke der DB AG ist jedoch erst nach Abschluss des mit der DB AG gerade im Verhandlungsstadium befindlichen Pachtvertrages oder der Erteilung einer anderweitigen zivilrechtlichen Zustimmung der DB AG, die durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt wird, zulässig.

3. Bauplanungsrecht

Das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ der Gemeinde Langweid am Lech. Die aktuellste 2. Änderung des Bebauungsplans wurde veranlasst, um das nun beantragte Vorhaben baurechtlich zu ermöglichen.

Die maximale Gebäudehöhe darf laut Bebauungsplan max. 12,0 Meter betragen, bezogen auf die Oberkante Straßenmitte zwischen den beiden Zufahrten. Der obere Bezugspunkt ist die Dachoberkante - höchster Punkt des oberen Dachabschlusses.

ses. Diese Vorgabe wird durch die vorliegende Planung, welche eine maximale Gebäudehöhe von 11,80 Meter vorsieht, eingehalten.

4. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Bei der Bauausführung der Gleisanlage sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Dazu gehören unter anderem die Eisenbahn-Signalordnung (ESO), die Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE), die Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) samt Anhang, die Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" der DGUV (DGUV Vorschrift 73) sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" der DGUV (DGUV Vorschrift 78). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird.

Hinsichtlich der zu ändernden Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist vorsorglich auf die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) hinzuweisen. Des Weiteren ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur) insoweit zu beachten. Die bautechnische Prüfung der Standsicherheitsnachweise darf nach § 20 Abs. 5 VV BAU bei Anlagen und Bauteilen der Eisenbahnen des Bundes nur durch vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Gutachter und Sachverständige erfolgen.

Die Einhaltung der bautechnischen Standards und die Gewährleistung eines sicheren Baus und einer sicheren Betriebsführung auch auf den benachbarten Gleisen der Deutschen Bahn sowie die Wahrung der Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit im Zuge der Baumaßnahme zu ändernden und zu schützenden Leitungen wird zusätzlich durch die unter II.1.1 bis II.1.20 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die für die Wartungshalle notwendige Baugenehmigung wird von der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG umfasst. Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 und gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein Sonderbau. Zur Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden die Nebenbestimmungen II.1.21 und II.1.22 festgesetzt.

Für das Bauvorhaben sind gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Langweid insgesamt mindestens 20 Kraftfahrzeugstellplätze erforderlich und entsprechend den genehmigten Plänen bis zum Beginn der Nutzung herzustellen. Diese Vorgabe wird

durch die vorliegende Planung, welche insgesamt 45 Stellplätze vorsieht, eingehalten.

Das Gelände, auf dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, liegt westlich der ehemaligen Flughafengebäude des Flugparks Gablingen. In dessen Umfeld sind Kriegseinwirkungen des Zweiten Weltkriegs dokumentiert, unter anderem ein groß angelegter Fliegerangriff auf den Flughafen mit zahlreichen Bombenabwürfen im Jahr 1945 sowie Artilleriebeschuss im April 1945. Somit muss auf der gesamten Vorhabensfläche mit sprengkräftiger Abwurfmunition, Kleinmunition, Artilleriemunition sowie weiteren Kriegsalllasten gerechnet werden. Das Risiko, auf dem Planungsareal auf Kriegsalllasten zu stoßen, ist als stark erhöht einzustufen. Daher wird im Hinblick auf Gefahren durch die Kampfmittel die Nebenbestimmung II.1.23 festgesetzt.

Kompetente Fachfirmen für eine Kampfmittelnachsuche können auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration <https://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php> bei den Downloads abgerufen werden. Die einschlägigen Risiken, Verhaltensweisen und die Frage der Verantwortung werden auf der Seite erläutert.

5. Naturschutz; Artenschutz

Das Vorhaben liegt auf der Langweider Hochterrasse auf dem Gelände eines ehemaligen Militärflugplatzes und Militärversorgungsdepots, das nach Beendigung der militärischen Nutzung zwischenzeitlich in ein Gewerbegebiet umgewandelt wurde. Die Maßnahmenfläche war bis vor wenigen Jahren teilweise mit Wald bestockt und teilweise der Sukzession überlassen. Im Vorfeld zu den nunmehr planfestgestellten Baumaßnahmen wurden im Rahmen einer Kampfmittelvorerkundung bereits nahezu alle betroffenen Gehölze entfernt. Der Großteil des Planfeststellungsbereichs liegt – bis auf kleine Teilbereiche entlang von Gleisanlagen – überwiegend im Gültigkeitsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ der Gemeinde Langweid am Lech.

Naturschutzfachliche Prüfpunkte wie Eingriffsregelung und Artenschutz wurden schon vorab innerhalb des im Jahr 2019 durchgeführten Bebauungsplan-Änderungsverfahrens geklärt.

Das Vorhabensgebiet setzt sich aus bestehenden geschotterten Gleiskörpern, artenarmen Saumstreifen, die von Gräsern und Neophyten, insbesondere der kanadischen Goldrute, dominiert werden, sowie geringwertigen Gehölzbeständen, insbesondere einer Hartriegel-Liguster-Hecke, zusammen. Wenige Quadratmeter einer in natura noch nicht hergestellten, im geltenden Bebauungsplan „Gewerbepark Foret“ festgesetzten Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Entwicklung von wärmeliebenden artenreichen Säumen und Gebüschern werden ebenfalls in Anspruch genommen.

Natura 2000-, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Vorhabensgebiet und im näheren Umfeld nicht vor, ebenso keine Biotop- oder geschützten Landschaftsbestandteile. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist etwa 2,9 Kilometer, das nächstgelegene Biotop etwa 1,2 Kilometer und das nächstgelegene Land-

schaftsschutzgebiet etwa 2,5 Kilometer vom Vorhabensgebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Hinsichtlich geschützter Tierarten ist im Bereich der Verlängerung des DB-Gleises die Zauneidechse mit einer Population von etwa 6 erwachsenen Tieren betroffen. Zwerg- und Rauhaufledermäuse wurden in den an das Vorhabensgebiet unmittelbar angrenzenden Flächen gefunden; ihre Flugbewegungen erstrecken sich jedoch nicht auf das Vorhabensgebiet. Im Bereich des zu verlängernden DB-Gleises wurde zudem ein Brutrevier der Goldammer festgestellt, für das jedoch künftig auch die umliegenden Waldrand- und Altgrasstreifen strukturell problemlos geeignet sind. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.

Als landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Vorhabensgebiet wird ein wärmeliebender, etwa 5 Meter breiter Saumstreifen mit einer Gesamtfläche von rund 575 Quadratmetern mit einer artenreichen Krautflur etwa 100 Meter westlich der Fahrzeughalle entlang des zu verlängernden DB-Stumpfgleises an dessen Ostseite geschaffen.

Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Oberflächen, den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Tierarten durch Überbauung, die Fällung von Gehölzen ohne besonderen Schutzstatus sowie Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung und Veränderung von Lebensräumen und potenzielle Tötung von Tieren während der Bauphase und die Änderung der Belichtung durch das Vorhaben, durch die Fledermäuse möglicherweise künftig bei ihrer Jagd gestört werden. Diese Eingriffe werden jedoch durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der Vergrämung der Zauneidechsen in einen angrenzenden, als Ausgleich zu schaffenden Lebensraum sowie die Vermeidung der Ausleuchtung des an das Vorhaben angrenzenden Waldwegs und der Ausgleichsflächen zur Aufrechterhaltung einer Fledermausflugstraße, sowie die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vollständig kompensiert.

Bei Umsetzung der in den planfestgestellten naturschutzfachlichen Unterlagen 7.1.a, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Erläuterungsbericht, 7.1.1a, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bestands- und Maßnahmenplan, 8.1.a, landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht und 8.1.1a, landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht von einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Auch im Übrigen können die Betroffenheiten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigung geschützter Tierarten durch die in den genannten planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen, hinsichtlich deren Einhaltung vorsorglich die Nebenbestimmung II.2.1 festgesetzt wird, und die zusätzliche Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen II.2.2 bis II.2.14, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 15 und 17 BNatSchG sicherstellen, ausreichend kompensiert werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres erfolgen darf.

Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der Kompensationsflächen ist entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 11 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) grundsätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Kompensationsfläche zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Augsburg, im ersten Rang in das Grundbuch eintragen zu lassen. Da die für die Kompensation in Anspruch genommenen Grundstücke hier im Eigentum der Gemeinde Langweid am Lech stehen, kann im vorliegenden Fall auf die Eintragung einer Dienstbarkeit verzichtet werden.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen für das Gebäude des Wartungsstützpunkts selbst, dessen Umweltauswirkungen bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Foret“ untersucht wurden, wurden zudem bereits im Rahmen des Bebauungsplans fest- und zum Teil auch schon umgesetzt. Die gesonderte Anordnung von Nebenbestimmungen in diesem Beschluss bezüglich der im Bebauungsplan angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung fand für den hier beplanten Bereich auch bereits die Neuabgrenzung von Wald und somit eine Änderung der Bodennutzungsart von Wald in Gewerbefläche statt. Ein walddrechtlicher Ausgleich für den Waldverlust, wurde im Verhältnis eins zu eins festgelegt. Da die vorgelegten Planunterlagen keine weiteren forstwirtschaftlichen oder walddrechtlichen Belange berühren, ist auch aus forst- und walddrechtlicher Sicht keine weitere Festsetzung von Nebenbestimmungen geboten.

6. Immissionsschutz

a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb der Fahrzeughalle

Das Vorhaben wird auf einem Gelände realisiert, das im Wesentlichen durch das Gewerbegebiet Gewerbepark Langweid-Foret und die angrenzende Strecke der DB AG Augsburg-Donauwörth geprägt ist. Von diesem Gelände gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas-, Geruchs- sowie nächtliche Lichtemissionen aus. Als nächstgelegene nichtgewerbliche Nutzung existieren Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet und Wohnnutzungen im Außenbereich in mehreren hundert Metern Entfernung, zum großen Teil jenseits der DB-Gleise. Allgemeine Wohngebiete liegen erst in über einem Kilometer Entfernung.

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der neuen Gleise und des Wartungsbetriebs in der Fahrzeughalle einschließlich des Betriebs der Unterflurradsatzdrehmaschine sowie den zusätzlichen Verkehrslärm erfordern laut drei Gutachten und zwei weiteren gutachterlichen Äußerungen, die als Unterlagen 9.3.1, 9.3.2, 9.3.3, 9.3.4 und 9.3.5 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten sind, unter den gemäß Gutachten zugrunde gelegten Randbedingungen, die vorsorglich nochmals als Nebenbestimmungen II.3.1 bis II.3.2 und II.3.4 bis II.3.8 dieses Beschlusses festgesetzt werden, keine zusätzlichen lärmindernden organisatori-

schen Maßnahmen. Die Emissionskontingente gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbepark Foret werden vom Anlagenlärm des Wartungsstützpunktes eingehalten. Die Immissionskontingente des Bebauungsplans und gesetzlichen Richtwerte werden an fast allen relevanten Immissionsorten im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nach wie vor erheblich unterschritten und an vereinzelt Immissionsorten, an denen bereits im Istzustand eine Überschreitung der Kontingente bzw. Werte vorliegt, treten keine weiteren Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auf. Zur Sicherstellung der einzuhaltenden Immissionswerte wird zusätzlich die Nebenbestimmung II.3.3 festgesetzt.

Die Gemeinde Gablingen hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren ausgeführt, die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Verkehrsgeräusche, planfestgestellte Unterlage 9.3.2, sei in ihren Ergebnissen insoweit nicht plausibel, als festgestellt werde, dass sich durch die Errichtung des Gleisanschlusses keine Erhöhung der Grenzwerte ergebe, sondern im Gegenteil laut Prognose 2030 eine Schallreduzierung stattfinden solle. Die Gemeinde hat daher zusätzliche Schallschutzmaßnahmen für den Schutz der Anwohner des südwestlich des geplanten Wartungsstützpunkts jenseits der DB-Gleise gelegenen Wohngebiets Gablingen Siedlung gefordert, insbesondere die Festsetzung, dass geräuschintensive Betriebstätigkeiten, wie Grobreinigungsanlage, Brems- und Signaltests sowie Arbeiten im Außenbereich nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr zulässig sein sollen. Für die haustechnische Anlage auf dem Dach sollten zudem zusätzliche Schalldämpfer im Gebäude angebracht werden. Da die Grenzwerte der Gleisanlage im Ist-Zustand am Tag bereits um 6,5 dB und bei Nacht um 16,3 dB überschritten seien, müsse außerdem der Schallschutz auf der Westseite der Bahnlinie bis auf Höhe der neuen Wartungsanlage verlängert werden.

Hierzu hat die Antragstellerin eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme, planfestgestellt als Unterlage 9.3.4, vorgelegt, die nachvollziehbar darlegt, dass die von der Gemeinde Gablingen geforderten zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich sind. Zudem ergeben für haustechnische Anlagen auf dem Dach aufgrund der bekannten Schallausbreitungswege Schalldämpfer im Gebäude keinen Sinn. Die Prognose, dass sich 2030 trotz Errichtung des Gleisanschlusses keine Erhöhung der Grenzwerte ergibt, sondern im Gegenteil eine Schallreduzierung stattfinden soll, begründet sich auf von der DB AG bereitgestellten Prognosedaten, die insbesondere künftige Änderungen und Lärminderungsmaßnahmen im und am Fahrzeugkollektiv berücksichtigen.

b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahn- und Wartungsbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts des geringen Umfangs der zusätzlichen Gleisanlagen und der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von diesen keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten. Zusätzlich wird vorsorglich die Nebenbestimmung II.3.9 angeordnet.

d. Schutz vor Staub- und Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch den zukünftigen Betrieb der Erweiterungsgleise gegenüber der bisherigen Situation nicht statt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gleisanlagen führt zudem im Ergebnis zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Die Festsetzung der Nebenbestimmung II.3.10 ist im Hinblick auf Staubemissionen während der Bauzeit ausreichend.

7. Bodenschutz; Abfallrecht

Das Vorhaben wird auf bereits durch jahrzehntelange eisenbahnbetriebliche, militärische und gewerbliche Nutzung vorbelasteten Flächen mit zumindest oberflächlichen teilweisen Schadstoff- und möglichen Kampfmiteleinträgen realisiert. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen Bericht bauvorbereitende Altlastenuntersuchung mit Anlagen beigefügt, welcher nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten und als Unterlage 9.2 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist.

Das Gelände wird aufgrund der langjährigen militärischen Vornutzung im Altlastenkataster geführt. Im Rahmen der bisherigen Altlastenbearbeitung der Gesamtliegenschaft wurden innerhalb des geplanten Baubereichs mehrere kontaminationsverdächtige Flächen ausgewiesen. Eine abschließende Bewertung der Altlastensituation im Hinblick auf eine Entlassung des Grundstücks aus dem Altlastenkataster ist erst nach Abschluss der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der baubegleitend durchzuführenden Untersuchungen vorgesehen. Im Rahmen der historischen Altlastenerkundung der Gesamtliegenschaft waren im geplanten Baubereich folgende kontaminationsverdächtige Flächen ausgewiesen worden: Lokschuppen, Flakstellung, Gebinde- und Tanklager sowie Abwasserkanal. Im Bereich des Lokschuppens vorhandene mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastete Auffüllungen wurden im Zuge von Rückbaumaßnahmen bereits abgetragen und entsorgt. Bei der abschließenden Untersuchung an der Sohle des Sanierungsbereichs wurden keine Restbelastungen festgestellt. Im Bereich der Flakstellung – kontaminationsverdächtige Fläche 4 gemäß planfestgestellter Unterlage 9.2 - Bericht bauvorbereitende Altlastenuntersuchung mit Anlagen - wird vermutet, dass Munitionsreste im Untergrund vorhanden sind. Da jedoch das hieraus resultierende Gefährdungspotential als gering eingestuft wurde, wurden hier bisher keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Bei den Gebinde- und Tanklagern handelt es sich jeweils um eine überdachte Betonwanne, in der Treibstoffe in Kanistern und Tankbehältern gelagert wurden. Aufgrund der unvollständigen Versiegelung wurde das Gefährdungspotential als

gering eingestuft und es erfolgten keine weiteren Untersuchungen. Die Betonwänden wurden vollständig zurückgebaut. Der Kontaminationsverdacht hinsichtlich des Abwasserkanals - kontaminationsverdächtige Fläche 44 gemäß planfestgestellter Unterlage 9.2 - resultierte aus der Untersuchung von Schlammproben, die stark erhöhte Werte von AOX aufwiesen. Durch weitere Untersuchungen stellte sich heraus, dass hierfür die Abwässer einer Spedition außerhalb der Liegenschaft die Ursache waren. Insgesamt bestand aufgrund der durchgeführten Untersuchungen kein konkreter Kontaminationsverdacht für den Bereich des geplanten Wartungstützpunktes. Aufgrund der langjährigen Vornutzung kann jedoch prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, dass auf dem Gelände bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen vorliegen, insbesondere potentiell schadstoffhaltige Geländeauffüllungen. Bei den aktuellen Bodenuntersuchungen wurden sowohl im Oberboden als auch in den kiesigen Auffüllungen bei MKW und PAK Überschreitungen des Hilfswertes 1 der Tabelle 1 im Merkblatt 3.8/1 des Bayerischen Landesamts für Umwelt festgestellt. Im Oberboden zeigte sich zudem eine Hilfswertüberschreitung beim Parameter polychlorierte Biphenyle (PCB). In den schluffigen Auffüllungen wurde im Eluat einer Mischprobe trotz unauffälliger Feststoffkonzentration eine überdurchschnittlich hohe Bleikonzentration gemessen.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen II.4.1 bis II.4.5 ist zur Sicherung der Ziele des BBodSchG demnach notwendig, aber auch ausreichend.

Auch im Hinblick auf abfallrechtliche Bestimmungen ergibt sich keine Notwendigkeit der Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen.

8. Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, daher sind insoweit keine Verbotstatbestände oder Genehmigungsvorbehalte gegeben. Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist auf Grund des relativ hohen Grundwasserflurabstands von mindestens 8 Metern nicht zu erwarten.

Schmutzwasser aus dem Werkstatt- und Reinigungsbetrieb soll nach Vorreinigung

durch einen Koaleszenzabscheider in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden.

Die Beurteilung der Schmutzwasserableitung obliegt der Gemeinde Langweid als Trägerin der Abwasserbeseitigung. Insoweit wird die Nebenbestimmung II.5.1 festgesetzt.

Laut Äußerung der Antragstellerin im Verfahren ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß §§ 62 und 63 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beim Betrieb des Wartungspunkts in geringem Umfang beabsichtigt. Insbesondere sollen Fette und Schmiermittel, Reinigungsmittel, Kältesprays, Leckfinder, Klebstoffe, Handdesinfektionsmittel, Schraubensicherungslacke, Wartungssprays, Korrosionsschutzmittel, Dichtstoffe, Scheibenreinigungsmittel, Tüllen, Haftvermittler, Montagepasten, Spachtelmasse, Diesel, Getriebeöl und Kältemittel zum Einsatz kommen. Insbesondere fällt mineralöhlhaltiges Abwasser aus dem Werkstattbereich und in der Grobreinigungsanlage an. In der Außenreinigungsanlage ist zur Abwasserbehandlung eine Kreislaufanlage vorgesehen.

Es werden für die wassergefährdenden Stoffe übliche technische Sicherungssysteme wie Auffangwannen und Abscheider installiert.

Durch die Nebenbestimmung II.5.2 wird sichergestellt, dass ein Lagern, Abfüllen oder Umschlagen mit Ausnahme der Verwendung von Verpackungseinheiten für den Tagesbedarf nicht stattfindet. Zudem wird die Antragstellerin durch die Nebenbestimmung II.5.3 dazu verpflichtet, zur Geringhaltung der Schadstofffracht einen möglichst abwasserfreien Betrieb der Werkstatt herzustellen. Für den Fall, dass sich eine nachträgliche betriebliche Notwendigkeit für einen weitergehenden Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere in Form des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens ergibt, ist dies durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht gestattet, sondern es wäre von der Antragstellerin ein Antrag auf Änderung des festgestellten Plans zu stellen, über den die Regierung von Oberbayern in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden hätte.

Das anfallende Niederschlagswasser der Gebäudedächer und der befestigten Verkehrsflächen soll zum Teil zwei unterirdischen Speichern als Löschwasser und Waschwasser für die Außenreinigungsanlage zugeführt werden; das restliche Regenwasser wird, teilweise nach Vorreinigung durch Filteranlagen, auf dem Grundstück versickert.

Nach Beurteilung der Antragsunterlagen durch die Fachstellen ist im vorliegenden Fall sowohl für die Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen als auch für die Außenreinigungsanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich, da Erlaubnisfreiheit nach den Bestimmungen der NWFreiV und den TRENGW nicht besteht.

Die untere Wasserrechtsbehörde ist in diesem Fall unter Vorlage des wasserwirtschaftlichen Gutachtens des Wasserwirtschaftsamts zur Erteilung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 WHG zu beteiligen.

Die Fachbehörden sehen sich aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrads der Antragsunterlagen noch nicht in der Lage, insoweit ein abschließendes Gutachten zu erstatten und zur Frage des Einvernehmens Stellung zu nehmen.

Insoweit werden die Nebenbestimmungen II.5.4 und II.5.5 festgesetzt, wonach für alle Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen sowie die Außenreinigungsanlage vor deren Baubeginn dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Detailpläne vorzulegen sind und eine Inbetriebnahme der Niederschlagswasserversickerungs- und -behandlungsanlagen sowie der Außenreinigungsanlage erst zulässig ist, nachdem für diese Anlagen eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde erteilt wurde. Sollte sich auf Grund der Beurteilung der Pläne durch die Fachbehörden zudem die Festsetzung weiterer wasserrechtlicher Nebenbestimmungen als notwendig erweisen, bleibt diese auf Grund der Ziffer III. dieses Beschlusses ebenfalls ausdrücklich vorbehalten.

Es ist jedoch zu erwarten, dass die von der Antragstellerin gewählte Art der Entwässerung grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

Die an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen liegen mit Ausnahme der im Lageplan Entwässerung Niederschlagswasser, planfestgestellte Unterlage 4.11.1a, verzeichneten Fläche F6 nicht über 1.000 Quadratmetern. Auch durch die Versickerung von der Fläche F6 ist eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten. Befestigte Fahrflächen und Parkplätze werden über ein Sedimentations- und Filtrationsmodul für Bremsabrieb, Reifenabrieb, Mikroplastik und gelöste Schwermetalle durch Bodeneinläufe entwässert und erst dann über die Rigolen versickert.

Der Umstand, dass die Vorhabensfläche aufgrund ihrer Vornutzung im Altlastenkataster geführt wird und innerhalb des geplanten Baubereichs mehrere kontaminationsverdächtige Flächen ausgewiesen wurden, wirkt sich ebenfalls nicht erheblich nachteilig aus, da, wie in den Antragsunterlagen vorgesehen und in den Nebenbestimmungen II.4.1 bis II.4.4 nochmals ausdrücklich festgesetzt, belastete Böden auf den Versickerungsflächen vor Errichtung der Versickerungsanlagen vollständig abzutragen sind.

9. Denkmalschutz

Auf dem Vorhabensgelände sowie den unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden sich keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler. In rund einem Kilometer Entfernung von der Baumaßnahme befindet sich jedoch das kartierte Bodendenkmal „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Insoweit wird für den Fall des Auffindens von Bodendenkmälern während der Bauarbeiten auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen, welche zu beachten sind. Die Festsetzung gesonderter, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz ist nicht erforderlich.

10. Brandschutz; Arbeitsschutz

Die Bewertung durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass das in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Brandschutzkonzept, planfestgestellte Unterlagen 9.4.1 bis einschließlich 9.4.5, grundsätzlich ausreichend ist. Zusätzlich werden hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes die Nebenbestimmung II.6.1

sowie hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes die Nebenbestimmungen II.6.2 bis II.6.4 festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb der Anlage wird zusätzlich die Nebenbestimmung II.6.5 festgesetzt.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Eisenbahnbetriebsanlagen können nahezu vollständig auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des Verkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet. Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Oberregierungsrat